

Reglement

für die Religionslehrpersonen der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt

Vom 23. Juni 2015¹

Der Kirchenrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 der Ordnung für den Religionsunterricht (RU) der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt folgendes Reglement:

1. RELIGIONSUNTERRICHT IM ALLGEMEINEN

¹ Der an den Basler Schulen erteilte Religionsunterricht (RU) wird von der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt und der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt nach Massgabe der getroffenen Vereinbarungen inhaltlich bestimmt, personell organisiert und finanziell getragen. Er hat seine Grundlage im Anrecht jedes getauften Kindes auf altersgemässe Einführung in den Glauben und gleichzeitig in der Verantwortung der Kirche für die Verkündigung der frohen Botschaft.

² Der Religionsunterricht ersetzt die Eltern nicht, die als erste den Kindern vom Glauben erzählen und ihn beispielhaft vorleben. Indem die Eltern ihre schulpflichtigen Kinder in den RU schicken, nehmen sie ihr Recht auf Hilfe in der religiösen Erziehung wahr. Diesen elterlichen Auftrag muss die Religionslehrperson nach bestem Wissen und Gewissen nachkommen.

³ In einer Zeit wachsender ökumenischer Gesinnung und Kooperationsbereitschaft der Kirchen hat auch der ökumenische RU als Vermittlung des gemeinsamen christlichen Glaubensgutes Berechtigung und Raum. Über Ausmass und Inhalt befinden die zuständigen kirchlichen Gremien.

2. ORGANISATION DES RELIGIONSUNTERRICHTS DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE DES KANTON BASEL-STADT

2.1 Zuständigkeit

¹ Das Dekanat ist als oberste Stelle zuständig für die Katechese und den Religionsunterricht (RU) im Kanton Basel-Stadt.

² Für Leitung, Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts (RU) aller Stufen ist das Rektorat für Religionsunterricht zuständig, insoweit das Dekanat den Religionsunterricht nicht auf die Pfarrgemeinden überträgt.

³ Für Belange, die interkonfessionell oder zwischen Kirchen und staatlichen Schulbehörden geregelt werden müssen, ist nach innerkirchlicher Beschlussfassung die ökumenische Unterrichtskommission (OeUK) zuständig. Die ökumenische Unterrichtskommission greift Probleme aus der Praxis auf und führt sie, mit inhaltlichen Anregungen und eigenen Überlegungen versehen, der innerkirchlichen Diskussion zu.

¹ An diesem Datum erfolgte die Genehmigung im Kirchenrat an einer ordentlichen Sitzung. Die definitive Genehmigung durch die Genehmigung des Protokolls der Kirchenratssitzung Kirchenrates erfolgte am 27. August 2015.

2.2 Kompetenzen

2.2.1 Die Begleitkommission Religionsunterricht (BKRU)

¹ Als Begleitkommission berät die BKRU die übergeordneten Gremien der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt und das Rektorat in religionsunterrichtlichen Belangen.

² Die BKRU berät jährlich zweimal in Plenarsitzungen.

2.2.2 Der/Die Rektor/in Religionsunterricht

¹ Der/Die Rektor/in Religionsunterricht ist zuständig für die Leitung, Organisation und Durchführung des RU aller Schulstufen und- Typen sowie für die Aus- und Fortbildung der Religionslehrpersonen. Sie begleitet und überprüft diese in ihrer Arbeit und stellt sich ihnen hilfeleistend zur Verfügung. Dies gilt insoweit das Dekanat den Religionsunterricht nicht auf die Pfarrengemeinden überträgt.

² Der/Die Rektor/in Religionsunterricht ist die unmittelbare Vorgesetzte des Rektoratsmitglieder und aller Religionslehrpersonen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt.

2.2.3 Die Sachbearbeiterin/Sekretärin des Rektorats

¹ Die Sachbearbeiterin/Sekretärin des Rektorats führt unter anderem die Personalkartei und besorgt den Versand der anfallenden Mitteilungen und Einladungen zu den Veranstaltungen. Näheres bestimmt der/die Rektor/in Religionsunterricht in einer Funktionsbeschreibung.

² Bei Ausfall von Religionslehrpersonen infolge Krankheit oder Abwesenheit sorgt die Sekretärin subsidiär für Aushilfen.

2.2.4 Die Leitung der Lehrmittel- und Medienstelle

¹ Die Lehr- und Medienstellenleitung besorgt alle Lehrmittel und Materialien für den RU gemäss den Entscheidungen des Rektorates, insoweit diese nicht nach Massgabe des kantonalen Rechts und der getroffenen Vereinbarungen vom Staat zur Verfügung gestellt werden.

² Die Lehrmittel- und Medienstelle ist beauftragt, audiovisuelle didaktische Lehrmittel und weitere Materialien und Medien zu beschaffen. Sie berät die Religionslehrpersonen und besorgt die Ausleihe.

2.2.5 Zusammensetzung der Besuchskommission Religionsunterricht

Die Besuchskommission Religionsunterricht setzt sich aus folgenden Personen, die von den jeweiligen Gremien selbst gewählt werden, zusammen:

- a) dem/der Rektor/in Religionsunterricht, als Präsidentin,
- b) dem Mitglied des Kirchenrates, dem das Ressort Jugend und Katechese obliegt,
- c) einem Mitglied des Vorstands des Verbands der Religionslehrpersonen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt,
- d) einer Person pro Pfarrei, die vom jeweiligen Pfarreirat bestimmt wird.

2.2.6 Aufgaben der Besuchskommission Religionsunterricht

¹ Die Besuchskommission Religionsunterricht berät den/die Rektor/in Religionsunterricht in Belangen betreffend die Religionslehrpersonen. Die Religionslehrpersonen werden regelmässig von einem Mitglied der Besuchskommission Religionsunterricht im Unterricht oder im Bedarfsfall an Elternabenden besucht. Diese Mitglieder der Besuchskommission Religionsunterricht erstatten nach erfolgtem Unterrichtsbesuch dem/der Rektor/in Religionsunterricht schriftlich Bericht.

² Die Besuchskommission Religionsunterricht hat des Weiteren folgende Aufgaben:

- 1) den Kontakt zwischen der Schule und den Pfarrgemeinden zu ermöglichen,
- 2) den einzelnen betroffenen Gruppen und Institutionen die Gelegenheit zu geben, ihre jeweiligen Sichtweisen zur Geltung zu bringen,
- 3) zur Lösung von Konflikten beizutragen und bei Konflikten zu vermitteln.

³ Um Vermittlung ersuchen können insbesondere schulinterne und schulexterne Personen wie Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen, Mitglieder der Schulleitung, Erziehungsberechtigte, Anwohnerinnen und Anwohner; Organisationen, welche die betroffenen Personen oder deren Interessen vertreten, wie das Schülerinnen- und Schülerparlament, die Schulkonferenz, der Elternrat oder der Quartierverein.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER RELIGIONSLEHRPERSONEN

3.1 Pensumumfang und Gestaltung

¹ Die Anzahl der Wochenstunden der Religionslehrpersonen wird vor Beginn des Schuljahres nach Massgabe des kantonalen Rechts neu festgelegt. Vor Beginn eines neuen Schuljahres werden die Religionslehrpersonen angefragt, welche Anzahl von RU-Stunden sie zu übernehmen bereit sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung derselben Anzahl Wochenstunden wie im vorangegangenen Schuljahr.

² Die Zuweisung von Schulhäusern, Stundenzahl und Klassen liegt unter Vorbehalt des kantonalen Rechts in der Kompetenz des Rektorates. In der Gestaltung des Pensums werden die Wünsche der Religionslehrpersonen nach Möglichkeit berücksichtigt, oberste Richtlinie bleibt jedoch für alle Beteiligten die möglichst vollständige und optimale Belegung des RU-Stundenplanes in allen Schulklassen und -typen.

3.2 Aufgaben

Die Religionslehrpersonen sind verpflichtet, ihre Lektionen gewissenhaft vorzubereiten und pünktlich zu halten.

3.3 Lehrplan und Lehrmittel

¹ Der Lehrplan wird von der ökumenische Unterrichtskommission (OeUK) festgelegt.

² Der/Die Rektor/in Religionsunterricht sorgt für die Auswahl, Prüfung bzw. Herstellung von geeigneten Lehrmitteln und kann die Erstellung/Herstellung derselben in Auftrag geben.

³ Die Lehrmittel und das Verbrauchsmaterial für den Religionsunterricht werden den Schülerinnen und Schülern nach Massgabe des kantonalen Rechts und der getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt oder abgegeben.

⁴ Jede Religionslehrperson hat nach Massgabe des kantonalen Rechts und der getroffenen Vereinbarungen Anspruch auf das Lehr- und Schülermaterial ihrer Unterrichtsstufe(n).

3.4 Rekursverfahren

¹ Bei Schwierigkeiten der Schülern oder Eltern mit den Religionslehrpersonen können diese an den/die Rektor/in Religionsunterricht RU gelangen, diese trifft einen Entscheid. Der weitere Instanzenzug richtet sich nach der Ordnung für den Religionsunterricht der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt.

² Bei Konflikten mit der Verwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt können die Religionslehrpersonen an den Kirchenrat gelangen. Gegen Entscheide des Kirchenrates können die Religionslehrpersonen die kantonalkirchliche Rekursbehörde der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt anrufen.

3.5 Weitere Pflichten der Religionslehrpersonen betreffend die Zusammenarbeit mit Eltern, Pfarreien und Schulen

Die Religionslehrpersonen sind insbesondere in folgendem Umfang zur Zusammenarbeit mit nachfolgend genannten Personen/Institutionen verpflichtet:

a) mit den Eltern:

Die Religionslehrpersonen stellen sich bei Übernahme einer neuen Klasse brieflich oder am ersten darauf folgenden Elternabend bei den Eltern vor.

b) mit den Pfarreien:

Religionslehrpersonen, die in typischen Quartierschulhäusern oder pfarreilichen Liegenschaften wirken, pflegen nach Möglichkeit den Kontakt mit der jeweiligen Pfarrgemeinde, auch wenn sie nicht dort wohnen.

c) mit den Schulen:

Die Religionslehrpersonen arbeiten nach Massgabe des kantonalen Rechts und der getroffenen Vereinbarungen mit den Schulen zusammen.

4. ANSTELLUNG UND ENTLÖHNUNG

4.1 Anwendbare Bestimmungen

Die Anstellung und die Entlöhnung richten sich nach der Personalordnung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (Nr. 7.10).

4.2 Anzeigen einer Verhinderung an der Arbeitsleistung

Die Religionslehrpersonen haben dem/der Rektor/in Religionsunterricht Verhinderungen an der Arbeitsleistung umgehend zu melden.

5. AUSBILDUNG UND FORTBILDUNG DER RELIGIONSLEHRPERSONEN

5.1 Ausbildung

Die Ausbildung der Religionslehrpersonen richtet sich nach den geltenden Bestimmungen und den getroffenen kantonalen und interkantonalen Vereinbarungen.

5.2 Fortbildung

¹ Die Religionslehrpersonen sind verpflichtet, eine von dem/der Rektor/in Religionsunterricht bestimmte theologische und religionspädagogische Fortbildung und ein von dem/der Rektor/in Religionsunterricht bestimmtes fachspezifisches Kursangebot im Bereich Theologie, Methodik, Didaktik sowie Religionspädagogik/Psychologie zu besuchen. Diese Fortbildungsveranstaltungen sind obligatorisch.

² Nichtobligatorische Fort- und Weiterbildungskurse müssen grundsätzlich in den Schulferien besucht werden. Eventuelle Beiträge der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt an die Kurskosten bedürfen vorgängig eines schriftlichen Gesuchs an das Rektorat und dessen Empfehlung zu Händen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt. Über allfällige Beitragsleistungen entscheidet der Kirchenrat nach Massgabe des Reglements für die Ausrichtung von Beiträgen an die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden der RKK.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

¹ Dieses Reglement wurde vom Kirchenrat am 27. August 2015 genehmigt.

² Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Basel, 27. August 2015

Im Namen des Kirchenrats:

Der Präsident: Dr. Christian Griss

Die Sekretärin: lic. iur. Eveline Getzmann Wüst